

Beitragsordnung des Studentenwerks Frankfurt am Main

Aufgrund von § 6 Abs.1 Nr. 9 in Verbindung mit § 9 Abs.2 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (Studentenwerksgesetz) vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227) hat der Verwaltungsrat die folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1

Für das Studentenwerk Frankfurt am Main wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
- Fachhochschule Frankfurt am Main
- Hochschule RheinMain
- Hochschule Geisenheim
- Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt am Main
- Hochschule für Gestaltung, Offenbach am Main,

ein Beitrag nach § 9 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes erhoben.

§ 2

- (1) Der Beitrag der Studierenden nach § 9 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes wird ab dem Sommersemester 2014 für die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, für die Fachhochschule Frankfurt am Main, für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main, für die Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main auf **80,00 Euro** je Studierenden im Semester festgesetzt. Für die Studierenden der Hochschule Geisenheim wird der Beitrag ab dem Sommersemester 2014 auf **70,00 Euro** je Studierenden im Semester festgesetzt. Für die Studierenden der Hochschule RheinMain wird der Beitrag zum Sommersemester 2014 auf **65,00 Euro** festgesetzt und ab dem Wintersemester 2014/2015 auf **75,00 Euro** je Studierenden im Semester festgesetzt.
- (2) Der Beitrag der Studierenden nach § 9 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes wird für allgemeine Zwecke des Studentenwerks Frankfurt am Main erhoben.
- (3) Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, der Fachhochschule Frankfurt am Main, der Hochschule RheinMain, der Hochschule Geisenheim, der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main und der Hochschule für Gestaltung in Offenbach am Main, die gleichzeitig an mehr als einer dieser Hochschulen eingeschrieben sind, haben den Beitrag der Studierenden zum Studentenwerk Frankfurt am Main nach § 9 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes nur einmal je Semester zu zahlen. Bei differierenden Beiträgen zwischen den Hochschulen wird der jeweils höhere Beitrag erhoben.

§ 3

Der Beitrag wird jeweils mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig und wird von der jeweiligen Hochschule unentgeltlich eingezogen. Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4

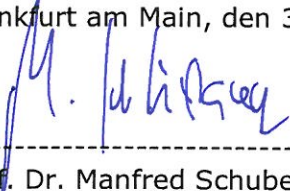
- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Bei Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Die Beitragsordnung vom 1. März 2013 wird mit Inkrafttreten der Beitragsordnung vom 14. November 2013 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrats des Studentenwerks Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 3. Dezember 2013



Prof. Dr. Manfred Schubert-Zsilavec
Verwaltungsratsvorsitzender